

# 1. Haushaltssatzung des Kreises Heinsberg für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 53 und 56 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618) und der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618) hat der Kreistag des Kreises Heinsberg mit Beschluss vom 18.02.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## §1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen erhält, wird

### im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	538.937.758	EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	549.636.173	EUR

### im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	524.123.002	EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	526.651.879	EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	26.964.227	EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	60.297.539	EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	15.000.000	EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	EUR

festgesetzt.

## §2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 15.000.000 EUR festgesetzt.

## §3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 26.930.000 EUR festgesetzt.

## §4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 10.698.415 EUR festgesetzt.

## §5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15.000.000 EUR festgesetzt.

## §6

Der Hebesatz für die Kreisumlage wird auf 34,908 v.H. der Steuerkraftmesszahlen und Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden festgesetzt.

Zur Finanzierung der Kosten des Jugendamtes des Kreises Heinsberg wird von den kreisangehörigen Städten und Kommunen, die kein eigenes Jugendamt unterhalten, ein Zuschlag (Mehrbelastung) zur Kreisumlage erhoben. Der Hebesatz hierfür wird auf 34,595 v.H. der Steuerkraftmesszahlen und Schlüsselzuweisungen der betroffenen Städte und Gemeinden festgesetzt.

Zur Finanzierung der dem Kreis entstehenden Kosten für das Kreisgymnasium wird von folgenden Städten und Gemeinden entsprechend dem Schüleranteil eine Mehrbelastung zur Kreisumlage gemäß § 56 Abs. 4 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben. Die Hebesätze werden

für die Gemeinde Gangelt auf	0,107	v. H.
für die Stadt Geilenkirchen auf	0,019	v. H.
für die Stadt Heinsberg auf	0,488	v. H.
für die Stadt Hückelhoven auf	0,001	v. H.
für die Gemeinde Selfkant auf	0,269	v. H.
für die Gemeinde Waldfeucht auf	0,712	v. H.
für die Stadt Wassenberg auf	0,112	v. H.

der Steuerkraftmesszahlen und Schlüsselzuweisungen festgesetzt.

Zur Finanzierung der dem Kreis entstehenden Kosten für die Kreismusikschule wird von folgenden Städten und Gemeinden entsprechend dem Schüleranteil eine Mehrbelastung zur Kreisumlage gemäß § 56 Abs. 4 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben. Die Hebesätze werden

für die Stadt Erkelenz auf	1,006	v. H.
für die Gemeinde Gangelt auf	0,034	v. H.
für die Stadt Geilenkirchen auf	0,053	v. H.
für die Stadt Heinsberg auf	0,022	v. H.
für die Stadt Hückelhoven auf	0,392	v. H.
für die Stadt Übach-Palenberg auf	0,189	v. H.
für die Gemeinde Waldfeucht auf	0,009	v. H.
für die Stadt Wassenberg auf	0,281	v. H.
für die Stadt Wegberg auf	0,343	v. H.

der Steuerkraftmesszahlen und Schlüsselzuweisungen festgesetzt.

Zur Finanzierung der dem Kreis entstehenden Kosten für die Mercator-Schule wird von folgenden Städten und Gemeinden entsprechend dem Schüleranteil eine Mehrbelastung zur

Kreisumlage gemäß § 56 Abs. 4 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben.  
Die Hebesätze werden

für die Gemeinde Gangelt auf	0,547	v. H.
für die Stadt Geilenkirchen auf	0,851	v. H.
für die Stadt Heinsberg auf	0,020	v. H.
für die Gemeinde Selfkant auf	0,884	v. H.
für die Stadt Übach-Palenberg auf	0,610	v. H.
für die Gemeinde Waldfeucht auf	0,253	v. H.

der Steuerkraftmesszahlen und Schlüsselzuweisungen festgesetzt.

Zur Finanzierung der dem Kreis entstehenden Kosten für die Floßbachschule wird von folgenden Städten und Gemeinden entsprechend dem Schüleranteil eine Mehrbelastung zur Kreisumlage gemäß § 56 Abs. 4 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben.  
Die Hebesätze werden

für die Stadt Erkelenz auf	0,128	v. H.
für die Gemeinde Gangelt auf	0,060	v. H.
für die Stadt Geilenkirchen auf	0,049	v. H.
für die Stadt Heinsberg auf	0,774	v. H.
für die Stadt Hückelhoven auf	0,017	v. H.
für die Stadt Übach-Palenberg auf	0,080	v. H.
für die Gemeinde Waldfeucht auf	0,684	v. H.
für die Stadt Wassenberg auf	0,939	v. H.
für die Stadt Wegberg auf	0,319	v. H.

der Steuerkraftmesszahlen und Schlüsselzuweisungen festgesetzt.

Zur Finanzierung der dem Kreis entstehenden Kosten für die Janusz-Korczak-Schule wird von folgenden Städten und Gemeinden entsprechend dem Schüleranteil eine Mehrbelastung zur Kreisumlage gemäß § 56 Abs. 4 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben.  
Die Hebesätze werden

für die Stadt Erkelenz auf	0,162	v. H.
für die Gemeinde Gangelt auf	0,204	v. H.
für die Stadt Geilenkirchen auf	0,412	v. H.
für die Stadt Heinsberg auf	0,581	v. H.
für die Stadt Hückelhoven auf	0,056	v. H.
für die Gemeinde Selfkant auf	0,231	v. H.
für die Stadt Übach-Palenberg auf	0,181	v. H.
für die Gemeinde Waldfeucht auf	0,132	v. H.
für die Stadt Wassenberg auf	0,079	v. H.
für die Stadt Wegberg auf	0,098	v. H.

der Steuerkraftmesszahlen und Schlüsselzuweisungen festgesetzt.

Zahlungstermin für die Entrichtung der festzusetzenden Teilleistungen der Kreisumlage sowie der Mehrbelastungen zur Kreisumlage ist jeweils der letzte Werktag eines jeden Monats des jeweiligen Haushaltsjahres.

Erfolgt die Wertstellung der Zahlung nicht am Fälligkeitstag, ist der Kreis berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 6% p.a. für die fälligen Beträge festzusetzen.

## **§7**

Die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes entfällt.

## **§8**

Soweit im Stellenplan Stellen als künftig wegfallend (k.w.) bezeichnet sind, dürfen diese Stellen bei Freiwerden nicht mehr besetzt werden.

Die Stellen, die als künftig umzuwandeln (k.u.) bezeichnet sind, dürfen bei Freiwerden nur entsprechend der durch den Stellenplan bestimmten Besoldungsgruppe wieder besetzt werden.

Wird einer Beamtin oder einem Beamten ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen, so kann sie/er mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen wurden und die Planstelle, in die eingewiesen wird, besetzbar war.

## **§9**

### **I. Unechte Deckungsfähigkeit gem. § 21 KomHVO**

Durch § 21 KomHVO wird festgelegt, dass im Haushalt bestimmt werden kann, dass Mehrerträge bestimmte Ermächtigungen für Aufwendungen erhöhen können und Mindererträge die entsprechenden Ermächtigungen vermindern. Im Rahmen dieser Vorschrift wird zur Flexibilisierung des Haushaltes folgende Bestimmung getroffen:

Mehrerträge in den Produktgruppen/Produkten berechtigen in diesen Produktgruppen/Produkten zu Mehraufwendungen. Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen zugunsten der Auszahlungsermächtigungen. Der Kämmerer oder ein von ihm bestellter Vertreter entscheidet im Einzelfall über die Erhöhung der Ausgaben-/Auszahlungsermächtigung.

Mehreinzahlungen aus Zuwendungen für Investitionen berechtigen zu Mehrauszahlungen für diese Investitionsmaßnahmen. Der Kämmerer oder ein von ihm bestellter Vertreter entscheidet im Einzelfall über die Erhöhung der Ausgabe-/Auszahlungsermächtigung.

In jedem Falle ist jedoch § 21 Abs. 3 KomHVO zu beachten.

### **II. Echte Deckungsfähigkeit / Budgetierung**

Die Einrichtung von Deckungskreisen erfolgt zur Schaffung von Flexibilität in der Haushaltsausführung. Durch die Inanspruchnahme der echten Deckungsfähigkeit entstehen keine überplanmäßigen Aufwendungen bzw. überplanmäßigen Auszahlungen. Die

Deckungskreise werden als solche in der Finanzsoftware hinterlegt oder manuell im Rahmen der Finanzbuchhaltung verwaltet.

Es bestehen folgende Deckungskreise bzw. es werden folgende Deckungskreise eingerichtet:

## **1) Konsumtiver Bereich**

### **a) Deckungsfähigkeit auf Grund rechtlicher Vorschriften**

D 01 Bei den in § 2 Abs. 1 KomHVO aufgeführten Aufwendungsgruppen besteht innerhalb der Produktgruppen/Produkte eine gegenseitige Deckungsfähigkeit.

### **b) Deckungsfähigkeit auf Grund eines Deckungsvermerkes**

Soweit im Folgenden die Ansätze in den einzelnen Produktgruppen/Produkten für deckungsfähig erklärt werden, sind die Aufwendungen/Auszahlungsberechtigungen für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen, für Bürobedarf, für die Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen, die Schülerfahrtkosten sowie die Personalaufwendungen von der Deckungsfähigkeit ausgenommen.

D 02 Die Personalaufwendungen sind über alle Produktgruppen/Produkte gegenseitig deckungsfähig. Gleiches gilt für die Auszahlungsberechtigungen. In der Produktgruppe 0502 dienen Minderaufwendungen bei den Personalkostenerstattungen (Sachkonto 5232020000) zur Deckung von Mehraufwendungen bei den Personalaufwendungen. Die Ansätze für Personalaufwendungen und Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sind im Rahmen des Moduls 2 des Kommunalen Integrationsmanagement (KIM) bei Abrechnungsobjekt 05080201 gegenseitig deckungsfähig.

D 03 Die Aufwendungen für die Zuführung zu den Personalrückstellungen (Pensionsrückstellungen, Beihilferückstellungen, Rückstellungen für Altersteilzeit, Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub und Überstunden und sonstige Rückstellungen) sind über alle Produktgruppen/Produkte gegenseitig deckungsfähig.

D 04 Die Aufwendungen für die Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen sind über alle Produktgruppen/Produkte gegenseitig deckungsfähig. Gleiches gilt für die Auszahlungsberechtigungen.

D 05 Die Aufwendungen für Bürobedarf sind über alle Produktgruppen/Produkte gegenseitig deckungsfähig. Gleiches gilt für die Auszahlungsberechtigungen.

D 06 Die Aufwendungen für die Unterhaltung von Gebäuden und baulichen Anlagen sind über alle Produktgruppen/Produkte gegenseitig deckungsfähig. Gleiches gilt für die Auszahlungsberechtigungen.

D 07 In den Produktgruppen/Produkten sind jeweils alle Ansätze gegenseitig deckungsfähig. Gleiches gilt für die gesamten Produktbereiche 05 und 06.

D 08 In den Produktgruppen/Produkten sind die „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“ gegenseitig deckungsfähig mit den Auszahlungen für die Beschaffung von geringwertigen Wirtschaftsgütern.

D 09                Sofern die Anschaffungskosten für Softwarelizenzen mehr als 60 € netto je Lizenz betragen, sind in den Produktgruppen/Produkten die „Aufwendungen für Softwarelizenzen und -updates“ einseitig deckungsfähig zugunsten der entsprechenden investiven Auszahlungen.

D 10                Die Aufwendungen, die im Rahmen der zentralen Bewirtschaftung verwaltet werden (Abrechnungsobjekte mit den Endziffern 99), sind über alle Produktgruppen/Produkte gegenseitig deckungsfähig. Gleiches gilt für die Auszahlungsberechtigungen.

D 11                Die Aufwendungen für Aus- und Fortbildungen sind über alle Produktgruppen/Produkte gegenseitig deckungsfähig. Gleiches gilt für die Auszahlungsberechtigungen.

D 12                Das zentral bewirtschaftete IT-Schulbudget ist über alle Produktgruppen/Produkte gegenseitig deckungsfähig.

## **2) Investiver Bereich**

### **a) Deckungsfähigkeit auf Grund eines Deckungsvermerkes**

D 13                Die Auszahlungsermächtigungen für Investitionen werden im Finanzplan für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

D 14                Die im Finanzplan vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen dürfen auch für im Haushaltsplan veranschlagte Investitionen in Anspruch genommen werden. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen darf dabei jedoch nicht überschritten werden.

## **III. Erheblichkeitsgrenzen / Geringfügigkeitsgrenzen**

Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen im Teilfinanzplan B einzeln darzustellen sind, wird auf 25.000 € festgesetzt.

Als erheblich im Sinne des § 81 Absatz 2 Nr. 1b) GO NRW gilt ein erhöhter Jahresfehlbetrag, der 3 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplanes des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.

Als erheblich im Sinne des § 81 Absatz 2 Nr. 2 GO NRW sind Mehraufwendungen dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 5 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplanes des laufenden Haushaltsjahres übersteigen. Das Gleiche gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des konsumtiven Finanzplanes des laufenden Haushaltsjahres.

Als geringfügig im Sinne des § 81 Absatz 3 GO NRW gelten Investitionen und Instandsetzungen an Bauten bis zu einem Betrag von 10 v.H. der Gesamtauszahlungen des investiven Finanzplanes des laufenden Haushaltsjahres.

Als unerheblich im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NRW gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen sowie daraus resultierende Auszahlungen, wenn sie im Einzelfall den jeweiligen Haushaltsansatz um bis zu 100.000 € übersteigen. Über- und außerplanmäßige Auszahlungen im investiven Bereich gelten bis zur Höhe von 250.000 € als unerheblich. Aufwendungen und Auszahlungen, die aufgrund der Ausführungen unter I. 1 b) über alle Produktgruppen/Produkte deckungsfähig sind, gelten in den Produktgruppen/Produkten als

unerheblich, solange die Gesamtaufwendungen und -auszahlungen die zuvor genannten Beträge nicht überschreiten. Mehraufwendungen und -auszahlungen, die den Haushalt nicht belasten (Durchlaufende Gelder u.ä.) sowie Jahresabschlussbuchungen gelten als unerheblich. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen aufgrund von Niederschlagungen, Wertberichtigungen, nicht planbaren Abschreibungen und vergleichbaren Finanzvorfällen gelten als unerheblich.

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 56 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderliche Genehmigung zu den Festsetzungen im § 6 ist von der Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 26.05.2026 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses zur Einsichtnahme in der Kreisverwaltung Heinsberg, Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg, 2. Etage, Zimmer 214, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

montags bis freitags	von 09.00 bis 12.30 Uhr
zusätzlich dienstags und donnerstags	von 14.00 bis 17.00 Uhr

Nach vorheriger Terminvereinbarung kann die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen an diesen Tagen auch außerhalb der vorgenannten Uhrzeiten eingesehen werden.

### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Heinsberg, 29. Mai 2026



Der Landrat